



Cane Corso Italiano e.V.

Zuchtordnung

Zuchtordnung des Cane Corso Italiano e.V. (CCI e.V)

Zucht-Ordnung
(Kurzform: ZO)

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Allgemeine Zuchtbestimmungen

- I. Zuchtvoraussetzungen Zuchttiere
- § 3 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere
- § 4 Häufigkeit der Zuchtverwendung
- § 5 Inzestzucht
- § 6 Zuchtmiete
- § 7 Künstliche Besamung und Kaiserschnitte

- § 8 Zucht und Zuchtzulassung
- 1. Zuchtzulassung
- 2. Registerzucht
- 3. Zuchtuntaugliche Hunde
- 4. Entziehung der Zuchtzulassung

§ 9 Zuchttiere

II. Voraussetzungen Züchter/Deckrüdenhalter

- § 10 Züchter/Deckrüdenhalter
- § 11 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch
- § 12 Wurfbesichtigung und Wurfabnahme
- § 13 Zuchtberatung und Zuchtkontrolle
- § 14 Hauptzuchtwart
- § 15 Zuchtwarte
- § 16 Zuchtausschuss
- § 17 Zuchtbuch & Register
- § 18 Ahnentafeln
- § 19 Zuchtgebühren
- § 20 Zwingernamensschutz
- § 21 Nichtmitglieder

III. Gesundheit

- § 22 Bekämpfung der Hüftgelenkdysplasie & Ellbogendysplasie / Obergutachten
- § 23 Verstöße
- § 24 Schlussbestimmungen
- § 24 Teilnichtigkeit

Durchführungsbestimmungen zur Zucht-Ordnung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung
die geschlechtsneutrale Personenbezeichnung verwendet!

§ 1 Allgemeines

1. Die Zuchtordnung des CCI e.V. (kurz: ZO) ergänzt und baut auf die Bestimmungen der Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V. (kurz: VDH-ZO) (in der jeweils gültigen Fassung) auf, welche ihrerseits ihre Grundlagen in den Vorschriften der FCI (Stand 09.06.2015) haben. Die Bestimmungen der VDH-ZO, (in der jeweils gültigen Fassung) die VDH-Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden, sowie die FCI-Vorschriften (in der

jeweils gültigen Fassung) gelten unmittelbar ebenso, soweit für bestimmte Gebiete vereinseigene Zuchtnormen nicht existieren.

2. Das Zuchtrecht und damit die Beteiligung am Zuchtgeschehen steht nur den vom CCI als Züchter anerkannten Personen zu. Als Züchter im Sinne der Zuchtordnung gelten alle Personen, die bei der FCI einen eingetragenen Zwinger haben und alle weiteren, gemäß dieser Zuchtordnung geforderten, Voraussetzungen erfüllen, um aktiv züchten zu dürfen. Eintragungen in das Zuchtbuch bzw. Register können von CCI Mitgliedern und Nichtmitgliedern beantragt werden. Auch Nichtmitglieder können als Züchter (sogenannte Vertragszüchter) dieser Ordnung gelten, sie sind an die Satzung und Ordnungen des CCI gebunden, wenn die von ihnen gezüchteten Welpen in das Zuchtbuch des CCI eingetragen werden sollen. Bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen erlischt die Vertragszüchtereigenschaft nach Feststellung und Beschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung.

Der Vertragszüchter hat die doppelte Gebühr für alle relevanten Kosten zu entrichten. Hundehändler sind ebenso wie Personen, die einer vom CCI/VDH entgegenstehenden Vereinigung angehören, von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

3. Der Züchter hat alle in seinem Eigentum befindlichen Hunde und die bei ihm gezüchteten Welpen gemäß der in der Anlage A zu dieser Zuchtordnung formulierten Haltungs- und Aufzuchtbedingungen zu halten. bzw. aufzuziehen. Die Überwachung der Einhaltung dieser Bedingungen obliegt den Zuchtwarten und dem Tierschutzbeauftragten. Verstöße können mit den unter § 23 genannten Maßnahmen geahndet werden.
4. Diese Zucht-Ordnung ist Satzungsbestandteil des CCI e.V..

§ 2 Allgemeine Zuchtbestimmungen

Als Zuchttiere finden nur reinrassige Cane Corso Italiano Verwendung. Voraussetzungen für alle Zuchtmaßnahmen sind:

1. Erteilung eines internationalen FCI Zwingernamenschutz.
2. Das Vorliegen einer über den CCI e.V. von einem GRSK Gutachter (Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren e.V.) zentral vorgenommenen HD-Auswertung, ED-Auswertung, Nachweis von Laboklin über DSRA, sowie ein vom Laboklin erstelltes genetisches Fingerabdruck. HD-Auswertungen welche im Ausland vorgenommen wurden von Hunden welche in deutschem Besitz oder Eigentum stehen, werden nicht anerkannt.

3. Gute Konstitution und Gesundheit der Tiere wie sie bei Zuchtzulassungsveranstaltungen und im Rahmen von Ausstellungen geprüft werden.
4. Genehmigung der Veterinärbehörde gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 8a (wenn erforderlich vom Züchter unaufgefordert einzuholen & vorzulegen).
5. Überprüfte Eignung der Zuchtstätte durch einen vereinsinternen Zuchtwart.. Eine Zuchtstättenabnahme muss nach jeder baulichen Veränderung, die den Wurf- und / oder Aufzuchttraum betrifft oder nach Umzug erfolgen, sowie bei einer Zuchtpause von 2 Jahren.
6. Erstzüchter sowie Decksrüdenhalter müssen den Nachweis über den Besuch von Seminaren mit den Inhalten, Zucht, Geburtsvorbereitung, vor Belegung der Hündin und Geburt erbringen. Es sind zwingend die Seminare der VDH Akademie oder von VDH anerkannten Institutionen in Anspruch zu nehmen. Ebenso müssen Neuzüchter als Voraussetzung den Sachkundetest im Zuge eine Zuchtzulassungsveranstaltung, des CCI e. V. absolvieren und bestehen.
7. Züchter sowie Halter von Deckrüden mit erfolgreich bestandener Zuchtzulassung müssen jährlich Seminare als Nachweis der Weiterbildung erbringen, über Genetik und rassespezifische Seminare.
8. Die Hundehaltung und Fütterung muss artgerecht sein. Für alle Hunde und Welpen muss mindestens eine sehr gute Hundehaltung gegeben sein, dafür sind Freilauf und menschliche Zuwendung Grundvoraussetzung. Darüber hinaus sind zwingend die Vorschriften des Tierschutzgesetzes sowie der Tierschutzhundeverordnung einzuhalten.
9. Wurfbeschränkung: es sind grundsätzlich nicht mehr als 3 Würfe im Kalenderjahr dem Züchter gestattet. Sollte ein 4. Wurf angestrebt werden, so muss für diesen beim Vorstand eine Sondergenehmigung beantragt werden, mit entsprechender Begründung. Der Vorstand entscheidet entsprechend ob ein weiterer Wurf genehmigt wird.

I. Zucht Voraussetzungen Zuchttiere

§ 3 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

Rüden: Mindestalter beim ersten Deckakt:	15 Monate
Hündinnen: Mindestalter bei der ersten Belegung:	18 Monate

Das Höchstalter für Hündinnen liegt beim vollendeten 8. Lebensjahr. Eine Befreiung hiervon, die nur (als Ausnahme) für einen Wurf gilt, ist nicht genehmigungsfähig.

§ 4 Häufigkeit der Zuchtverwendung

1. Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen, als es ihre Kondition zulässt.
2. Eine Hündin darf innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als 2 Würfe aufziehen. Stichtag ist der Wurfstag.
3. Bei überdurchschnittlich großen Würfen (7 oder mehr Welpen), sowie nach einer Kaiserschnittgeburt, darf die Hündin frühestens 365 Tage nach dem Wurfdatum wieder belegt werden.
4. Eine Mehrfachbelegung einer Hündin während einer Läufigkeit durch maximal zwei Rüden bedarf der Einzelgenehmigung des Rassehunde Zuchtvereins und einer Meldung der Genehmigung an den VDH. Mehrfachbelegungen erfordern Elternschaftsnachweise (DNA-Test für den gesamten Wurf).
5. Werden ernsthafte Zweifel an der Abstammung eines Hundes bekannt, darf der Cane Corso Italiano e. V. Abstammungsnachweise erst aufgrund eines Elternschaftsnachweises (DNA-Test) ausstellen. Die Kosten sind vom Züchter zu tragen.
6. Die Zuchtverwendung einer Hündin ist auf 4 Würfe beschränkt. Ein fünfter Wurf muss unter Angabe des Grundes bei der Zuchtleitung beantragt werden und bedarf der Genehmigung des Zuchtleiters & Vorstandes.

§ 5 Inzestzucht

1. Verpaarungen von Verwandten ersten Grades (Inzest = Vollgeschwister; Vater x Tochter, Mutter x Sohn) sind verboten.
2. Verpaarungen unter Halbgeschwistern sind verboten.
3. Verpaarungen welche einen Inzuchtkoeffizienten von 15 % übersteigen, bedürfen einer Sondergenehmigung des Cane Corso Italiano e. V.

§ 6 Zuchtmiete

1. Das Mieten von Hündinnen als auch von Rüden zur Zucht ist eine Ausnahme. Sie bedarf der vorherigen Genehmigung der Zuchtleitung, und ist rechtzeitig, mindestens 8 Wochen, vor dem geplanten Deckakt, als Sondergenehmigung nebst dazugehörigen Mietvertrag zu beantragen. Das Mieten einer Hündinnen ist maximal alle 24 Monate genehmigungsfähig. (Stichtag ist Decktag) Das Mieten von mehr als einer Hündin innerhalb von weniger als 24 Monaten (Stichtag Decktag) ist nicht zulässig. Als Voraussetzung zur Beantragung einer Miethündin sind die in § 8 der Zuchtordnung benannten Punkte unumgänglich und zwingend erforderlich.

2. Die Hündin muss 14 Tage vor der Geburt bis zur durchgeführten Wurfendabnahme in der Obhut des Mieters sein.
3. Hündinnen und Rüden, die im Eigentum und/oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register des VDH/CCI e.V. gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.
4. Das Mieten von im Ausland lebenden, oder im ausländischen Eigentum stehenden Rüden ist beschränkt und einmalig auf einen Zeitraum von 6 Monaten beschränkt. In diesen 6 Monaten, beginnend ab dem ersten Deckakt im CCI, wird der Deckrüde als Auslandsrüde behandelt. Voraussetzung für das Mieten eines Rüden ist, dass er aus dem Ausland nach Deutschland verbracht wird und nachweislich im ausländischen Eigentum/Besitz steht. Nach Ablauf von 6 Monaten (Stichtag ist der erste Decktag im CCI) verliert der gemietete Rüde seinen Status als Auslandsrüde und muss zwingend die in § 8 der Zuchtordnung benannten Voraussetzungen erfüllen sowie zur Zuchtzulassung gebracht werden um weiter eingesetzt werden zu können. Auch bei einem Leerbleiben der Hündin, zwischenzeitlichen Auslandsaufenthalt und Wechsel des rechtmäßigen Eigentümers entbindet nicht von der Pflicht zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 8 der Zuchtordnung. Sollte der Mieter des Rüden weiteren Züchtern den Rüden als Deckrüden zur Verfügung stellen, so obliegt die Informationspflicht zum aktuellen Status des Rüden alleinig dem Mieter. Sollte die Frist von 6 Monaten nach erfolgtem Deckakt abgelaufen sein und der Rüde wird als Auslandsrüde beantragt, so bedarf es einer tierärztlichen Bestätigung (Stempel und Unterschrift neben der Chipnummer des Rüden auf dem Deckschein ausreichend) durch Vorstellung des Rüden, dass dieser sich entsprechend in dem Land tatsächlich aufhält.

§ 7 Künstliche Besamung und Kaiserschnitt

1. Künstliche Besamung mit Gefriersperma ist zur Verbesserung der Rasse in Ausnahmefällen möglich. Sie bedarf der Genehmigung des Zuchtleiters & Vorstandes, nach Absprache mit dem Zuchtausschuss (falls einer besteht). Für das Verfahren ist das internationale Reglement der FCI zu beachten. Die erforderlichen Atteste sind an den CCI e.V. zu übersenden.
2. Es darf nur Sperma eines Rüden verwendet werden, der nachweislich bereits auf natürlichem Wege gedeckt hat, ebenso muss die Hündin vor der Besamung bereits auf natürlichem Wege einmal belegt worden sein.
3. Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.

§ 8 Zucht und Zuchtzulassung

1. Zuchtzulassung:

Zusätzlich zu den unter den allgemeine Zuchtbestimmungen aufgeführten Voraussetzungen muss der Cane Corso Italiano zur Zuchtzulassung folgende Bedingungen erfüllt haben:

- a. Sie müssen eine vom VDH/FCI anerkannte Ahnentafel besitzen.
- b. Formwertnoten (Mindestalter 15 Monate): Auf VDH/FCI geschützten Ausstellungen mindestens zweimal, unter zwei verschiedenen VDH/FCI Richtern, vorgestellt werden: Mindestens 1 Formwertnote muss mit Höchstbewertung "Vorzüglich" erteilt worden sein, die weitere, jedoch nicht schlechter als "sehr gut" erteilt worden sein.
- c. Gesundheitliche Auswertungen (Mindestalter 15 Monate): Die HD-Auswertung darf höchstens „HD – C“ betragen. Die ED-Auswertung darf höchstens Grad ED-II (2) betragen. Ein Laboklin DNA-Profil muss erbracht werden sowie muss eine durch Laboklin durchgeführte Untersuchung auf DSRA.
- d. Verhaltenstest: Der Cane Corso Italiano muss sich anfassen, und abtasten lassen, sowie normales Verhalten bei Leinenführigkeit und ein nervenfestes Gesamtbild besitzen. Die Reserviertheit gegenüber Fremden ist dabei zu beachten. Er darf keinerlei Aggression oder Angst/sowie Unsicherheit zeigen. Bei der Zuchtzulassung muss der Zuchtrichter/Überprüfer die Verhaltensbeurteilung schriftlich vermerken.
- e. Zuchtzulassungen müssen mit dem Formular Zuchtzulassung des CCI e.V. durchgeführt werden.
- f. Die Zuchtzulassung muss durch einen deutschsprachigen Spezial-Zuchtrichter des CCI e.V, oder eines beim VDH/FCI zugelassenen Spezial-Zuchtrichter erfolgen. Bei jeglichen Abweichung gemäß dem Rassestandard, kann durch den Zuchtrichter eine Zuchtzulassung mit Einschränkungen erteilt werden. Die am Tage der Zuchtzulassung getroffenen Entscheidungen über erteilte Einschränkungen oder Auflagen zur Zuchtverwendung, welche nicht Bestandteil der Gesundheitsauswertungen sind, obliegen allein dem zuständigen Spezialzuchtrichter. Grundsätzlich erfolgt eine Einschränkung bei Gesundheitsauswertungen von HD-C, ED Grad II (2), sowie bei der Auswertung DSRA. DSRA Träger (N/DSRA) dürfen nur mit DSRA freien (DSRA N/N) Hunden verpaart werden. In besonderen Fällen kann der Zuchtrichter den Antrag auf Zuchtzulassung des Hundes zurückstellen, und eine Wiedervorstellung nach 6 Monaten“ veranlassen.

Ein Spezial-Zuchtrichter kann eine Zuchtzulassung nach § 8.3. (Zuchtuntaugliche Hunde) mit „Nein“ ablehnen, die Begründung ist im Zuchtzulassungsformular zu erläutern. Wird eine Zuchtzulassung mit „Nein“ entschieden, kann ein Einspruch innerhalb von 8 Tagen an die Zuchtkommission, kommissarisch dem Vorstand erfolgen. Die Bearbeitungsgebühr

(100,- €) ist zeitgleich zu entrichten. Der Zuchtrichterausschuss/und-oder Vorstand überprüft den Einspruch, und teilt seine endgültige Entscheidung der Zuchtleitung (bei Vorhandensein der Zuchtkommission) mit. Die Zuchtzulassung hat ihre Gültigkeit mit Eintragung in die Ahnentafel. Da nach Austritt aus dem CCI e.V. die Mindestvoraussetzungen nicht mehr der Kontrolle des VDH/CCI e.V. obliegt, ist jegliches Bewerben der erteilten Zuchtzulassung untersagt.

- g. Es gelten ergänzend die Regelungen der VDH-Durchführungsbestimmung Zuchtbuch-/Registerführung in der jeweils in der gültigen Fassung.
- h. Hunde, welche durch den Zuchtrichter eine Zuchtzulassung mit Einschränkung erhalten müssen, vor- und für jede Verpaarung durch die Zuchtleitung genehmigt werden. In gewissen Fällen entscheidet die Zuchtleitung gemeinsam mit dem gesamten Vorstand über eine Genehmigung oder Ablehnung. Bei Abwesenheit der Zuchtleitung entscheidet der übrige Vorstand kommissarisch.
- i. Importhunde: Die Teilnahme von Importhunden an Zuchtzulassungen kann nur erfolgen, wenn ein Nachweis aus dem Herkunftsland über den korrekten und legalen Import vorliegt. Dieser muss mit den übrigen Unterlagen zum Zeitpunkt der Anmeldung vorgelegt werden.

2. Registerzucht

- a. Hunde, die nicht aus einem vom VDH anerkannten Zuchtverein abstammen, können nach Überprüfung ihrer vermutlichen Reinrassigkeit (Phänotyp-Begutachtung) mit positiven Ergebnis, durch einen in der VDH-Zuchtrichterliste eingetragenen und für die Rasse zugelassenen Spezialzuchtrichter in das Register eingetragen werden, um eine Registerbescheinigung für Behörden zu erlangen. Eine Zucht und das Erlangen einer Zuchtzulassung ist nicht möglich.

3. Zuchtuntaugliche Hunde

Hierzu gehören Hunde:

- a. Die erbliche Defekte zeigen, die die funktionale Gesundheit ihrer Nachkommen beeinträchtigen würden.
- b. Die dem Rassestandard nicht entsprechen und/oder mit Mängeln behaftet sind, die sie für eine zielbewusste Rassehundezucht unbrauchbar machen.
- c. Die zuchtausschließende Fehler haben, wie z.B. Verhaltensschwäche, angeborene Taub- oder Blindheit, erhebliche Zahnfehler, Kieferanomalien, Fehlfarben u.s.w.
- d. Bei denen eine mittlere bzw. schwere Hüftgelenkdysplasie festgestellt wurde und/oder DSRA positive Tiere.
- e. Hunde, die die Zuchtzulassung nicht bestanden haben, entsprechen entweder nicht dem Rassestandard oder weisen zuchtausschließende Fehler auf. Sie sind von der Zucht

ausgeschlossen.

- f. Nachkommen von Hunden, die die Zuchtzulassung nicht bestanden haben und ins Ausland verkauft wurden, werden nicht in das Zuchtbuch des CCI e.V. aufgenommen und können nicht zur Zucht verwendet werden.

4. Entziehung der Zuchtzulassung

Ahnentafeln zuchtuntauglicher Cane Corso Italiano erhalten einen entsprechenden Vermerk. In allen Fällen der Entziehung der Zuchtzulassung, ist der Besitzer des Hundes und der Zuchtausschuss, kommissarisch der Vorstand vorher anzuhören. Die Entziehung / Löschung der Zuchtzulassung wird im offiziellen Cluborgan veröffentlicht.

- a. Sollten bei zuchtugelassenen Hunden während der Dauer ihrer Zuchtzulassung verdeckte Krankheiten oder Mängel auftreten, die im Sinne des Standards oder gemäß VDH-Zucht-Ordnung, oder der festgeschriebenen Meinung des wissenschaftlichen Beirats des VDH zuchtausschließend sind, erlischt die Zuchtzulassung automatisch.
- b. Die Zuchtleitung kann bei einem Verdacht auf einen Mangel, der sich während oder nach der Zuchtzulassung erst einstellt, eine Untersuchung an einer veterinärmedizinischen Universitätsklinik fordern. Wird der Mangel bestätigt, erlischt die Zuchtzulassung automatisch, andernfalls bleibt sie bestehen. Bestätigt sich der Mangel nicht, trägt der CCI e. V. die Kosten der medizinischen Untersuchung, andernfalls werden die Kosten vom Besitzer getragen.
- c. Bei nachweisbarer Vererbung von Fehlern oder Mängeln, kann die Zuchtleitung nach Rücksprache mit dem dem Vorstand, einem Hund die Zuchtzulassung entziehen. Der Entzug der Zuchtzulassung kann auch bei massivem Auftreten von Erkrankungen im verwandtschaftlichen Umfeld des jeweiligen Hundes erfolgen.

§ 9 Zuchttiere

Sind Hunde, welche die Zuchtzulassung des CCI e.V. bestanden und zur Zucht eingesetzt werden. Zu weitere Kriterien zum Zuchteinsatz wird auf den Abschnitt I. § 3 + § 4 verwiesen.

II. Voraussetzungen Züchter / Deckrüdenhalter

§ 10 Züchter

1. Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zur Zeit der Belegung. Nach der Mietübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Besitzer als Züchter.

2. Ein Mitglied des CCI e.V., das züchten möchte, muß folgende Voraussetzungen erfüllen:

- die Sachkunde des Bewerbers (Prüfung durch den CCI in schriftlicher & bei Bedarf auch mündlicher Form)
- die überprüfte Eignung der Zuchtstätte und
- die Erteilung des Zwingernamenschutzes
- die Volljährigkeit
- die Unterzeichnung des Züchter/-und Deckrüdenvertrages für die züchterische Betreuung durch den CCI e.V.

2.1 Sachkunde des Bewerbers: Vor der Zuchtstättenabnahme muss der Bewerber seine Sachkunde in schriftlicher Form nachweisen. Hierzu ist der Bewerber eigenverantwortlich dazu verpflichtet, sich Wissen zum Rassestandard, der Geschichte der Rasse, der Blutlinien und Genetik, zum Zuchtgeschehen sowie der Aufzucht und den gültigen Regularien anzueignen. Zum Bestehen ist die erreichte Punktzahl des schriftlichen Tests maßgeblich. Sollte dieser nicht bestanden sein, so hat der Bewerber nach 6 Monaten die Möglichkeit auf eine Nachprüfung. Sofern die Nachprüfung ebenfalls nicht bestanden wird, wird der Bewerber für 12 Monate gesperrt, um sich zwischenzeitlich entsprechendes Wissen anzueignen. Nach Ablauf der Sperrfrist ist eine letzte Prüfung in schriftlicher und mündlicher Form möglich.

3. Züchter haben ein Zwingerbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem VDH-Zwingerbuch ersichtlich.

4. Vor jedem Deckakt hat sich der Züchter davon zu überzeugen, dass Hündin und Rüde die Zuchtvoraussetzungen erfüllen.

5. Vom vollzogenen Deckakt an, ist dem Hauptzuchtwart/Zuchtleitung innerhalb von 5 Tagen die entsprechende Deckmeldung zu übersenden.

6. Alle Würfe sind dem Hauptzuchtwart/Zuchtleitung innerhalb von 3 Tagen schriftlich mitzuteilen.

7. Der Züchter hat dem Deckrüdenbesitzer innerhalb 3 Tagen, nach dem Werfen der Hündin, über das Wurfgeschehen bzw. über das Leerbleiben der Hündin zu unterrichten.

8. Der Züchter ist verpflichtet die Mutterhündin und Welpen in bestem Ernährungszustand artgerecht zu halten, gut zu pflegen sowie artgerecht und hygienisch unterzubringen.

9. Die Abgabe der Jungtiere ist erst nach Vollendung der achten Lebenswoche und nach erfolgter Wurfabnahme erlaubt.

10. Für alle Welpen hat der Züchter durch einen EU-Heimtierausweis den Nachweis einer Grundimmunisierung zu erbringen, wobei die Impfvorschriften eingehalten werden müssen. Dies ist vom zuständigen Zuchtwart zu kontrollieren. Die vorgeschriebenen Impfvorschriften richten sich nach den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission Veterinär (StIKo Vet.)
11. Sind mehrere Personen Eigentümer einer Hündin, ohne dass eine Zwingergemeinschaft besteht, so kann nur eine vor der jeweiligen Zuchtmaßnahme benannte Person das Zucht-recht ausüben.
12. Bei evtl. Zwingergemeinschaften ist der Zuchtverantwortliche zu benennen.
13. Eine Abgabe an Zoogeschäfte oder den gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird mit Ausschluss aus dem CCI e.V. oder Zuchtbuchsperrung geahndet.
14. Deckrüdenbesitzer haben ein Deckbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem VDH-Zwingerbuch, Abteilung „Deckrüden“ Teil 2, ersichtlich. Angaben über Deckvorgänge, Deckrüden und belegte Hündinnen sind unverzüglich festzuhalten, Angaben über die Zuchtzulassung und evtl. Leistungskennzeichen, Namen und Anschrift des Besitzers. Das Deckbuch ist stets auf dem neuesten Stand zu halten. Deckvorgänge an im ausländischen Besitz stehenden Hündinnen sind dem Zuchtbuchamt innerhalb drei Tagen mittels dem zur Verfügung gestellten Formular mitzuteilen.
15. Der zuständige Zuchtwart und Hauptzuchtwart haben jederzeit das Recht das Zwingerbuch und das Deckbuch zur Einsicht anzufordern. Der Züchter hat auf Verlangen des Vorstandes/Zuchtwartes diesen, Kopien der zuchtrelevanten Einträge (Seiten) zukommen zu lassen .
16. Vor jedem Deckakt hat sich der Deckrüdenbesitzer davon zu überzeugen, dass Hündin und Rüde die Zucht Voraussetzungen erfüllen.
17. Der Deckrüdenhalter hat dem Züchter die Deckbescheinigung zu unterschreiben und eine Fotokopie der Ahnentafel des Deckrüden auszuhändigen. Um Differenzen zu vermeiden, werden schriftliche Vereinbarungen empfohlen. Für die Richtigkeit der Daten auf der Deckbescheinigung und der fristgerechten Übersendung an den CCI haftet der Züchter.

§ 11 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch oder Register

1. Wer als Züchter des CCI e.V. das Zuchtbuch des CCI e.V. für die von ihm betreute Rasse in Anspruch nehmen will, ist verpflichtet all seine Würfe der vom CCI e.V. betreuten Rasse zur Eintragung in das Zuchtbuch oder Register des CCI e.V. zu bringen.
2. Auch Würfe, bei denen alle Welpen vor der Wurfbesichtigung verendet sind, müssen dem Zuchtbuchamt gemeldet und in die Ahnentafel der Mutterhündin eingetragen werden.
3. Die Würfe sind über einen vom CCI e.V. beauftragten Zuchtwart zu besichtigen und abzunehmen.
4. Die Namensgebung der Würfe einer Zuchtstätte muss in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge vorgenommen werden (d.h. erster Wurf mit dem Anfangsbuchstaben A, zweiter B, etc.) wenn in einer Zuchtstätte mehrere Rassen gezüchtet werden, so gilt vorstehende Regelung pro Rasse.

§ 12 Wurfbesichtigung und Wurfabnahme

1. Eine Wurferstbesichtigung muss bis spätestens 14 Tagen nach der Geburt der Welpen, von einem vom Hauptzuchtwart/Zuchtleitung bestimmten Zuchtwart, durchgeführt werden. Der Zuchtwart füllt ein Wurfbesichtigungsformular aus, welches alle wesentlichen Angabe enthält; insbesondere auch alle bei den Welpen sichtbaren Mängel und Besonderheiten. Das Formular ist innerhalb von 3 Tagen nach Besichtigung dem Zuchtbuchamt zu übermitteln. Hauptzuchtwart und Züchter erhalten jeweils eine Kopie dieses Berichtes.

Folgende Einzelheiten müssen bei der Wurferstbesichtigung & Wurfendabnahme kontrolliert und / oder erfasst werden:

Zuchtstätte:

- a. Allgemeine Haltung, Pflege und Gesundheit aller Hunde

Mutterhündin:

- a. das Allgemeinbefinden, der Ernährungs- und Gesundheitszustand
- b. das Gesäuge / eventuelle Narben (Kaiserschnitt)

Welpen:

- a. die Wurfstärke, totgeboren, verendet oder eingeschläfert (Grund vermerken!)
- b. das Allgemeinbefinden, der Ernährungs- und Gesundheitszustand

- c. Geburtsanomalien
- d. ordnungsgemäße Kennzeichnung (Chip-/Tätowiernummern)
- e. Einhaltung der Impfvorschriften
- f. Knickrute

Mit einzureichen sind:

- a. die Original Ahnentafel der Mutterhündin
- b. der vom Rüdenbesitzer unterschriebene Deckschein
- c. eine lesbare Kopie der Ahnentafel des Deckrüden
- d. ärztliche Atteste bei Mängeln
- e. der Nachweis über die Zuchtzulassung, bzw. Zuchttauglichkeit des Deckrüden und der Mutterhündin, wenn diese der Zuchtbuchstelle bis dato nicht vorliegen.

Des Weiteren müssen Fotokopien von noch nicht beim CCI e.V. Zuchtbuchamt vorliegenden Titeln, Gesundheits- und sonstigen Zertifikaten beigelegt werden, wenn diese in der Ahnentafel der Welpen eingefügt werden sollen. Ärztliche Atteste sind nicht beizufügen bei lediglich vom Standard abweichenden phänotypischen Merkmalen, jedoch für jedweder Art körperlichen Mangel des Welpen.

2. Die Wurfendabnahme wird durch den zuständigen Zuchtwart oder dem Hauptzuchtwart nicht vor der vollendeten 7. Lebenswoche vorgenommen, die Abgabe der Welpen frühestens nach Vollendung der 8. Lebenswoche. Das Wurfabnahmeprotokoll muss alle wesentlichen Angaben enthalten, insbesondere alle bei den Welpen und bei der Mutterhündin sichtbaren Mängel und Besonderheiten, wenn diese bei der Wurfbesichtigung noch nicht erfasst wurden. Die Wurfendabnahme hat spätestens bis zur vollendeten 10. Lebenswoche zu erfolgen.

Dieser enthält auch einen Vermerk über das Vorliegen des Impfpasses. Hauptzuchtwart und Züchter erhalten jeweils eine Kopie dieses Berichtes. Die Abnahme ist nur nach Vorlage des EU-Heimtierausweises mit der Eintragung der Erstimpfung für alle Welpen, sowie eine Welpen Identifizierung mittels lesbarem Mikrochip gestattet.

3. Neben dem Protokoll zur Wurfendabnahme wird durch den Zuchtwart für jeden Welpen ein Anlageblatt (Abnahmebericht Welpen) ausgefüllt. Die Eintragungen auf dem Anlageblatt erfassen zum Zeitpunkt der Wurfendabnahme etwaige Abweichungen zum Rassestandard und/oder Mängel des jeweiligen Welpen. Diese Eintragungen sind maßgeblich für die Erfassung der Besonderheiten in der Ahnentafel. Das Original ist der Zuchtleitung mit den übrigen Unterlagen des Wurfs zu übersenden. Zuchtwart, Züchter und Welpenkäufer erhalten hiervon einen Durchschlag.

§ 13 Zuchtberatung und Zuchtkontrolle

1. Zuchtleiter, Hauptzuchtwart und Zuchtwarte stehen allen Mitgliedern des CCI e.V. zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zucht-Ordnung.
2. Der Zuchtleiter und/oder Hauptzuchtwart kann aus besonderem Anlass in Abstimmung mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden des CCI e.V. jederzeit und ohne Voranmeldung Zuchtstätten- und Wurfbesichtigungen veranlassen, sowie durch einen vom CCI e.V. beauftragten Tierarzt eine Untersuchung des Gesundheitszustandes von Hunden anordnen oder die genetische Herkunft gefallener Würfe klären lassen.
3. Die Kosten dieser Maßnahme werden vom CCI e.V. getragen; werden Unregelmäßigkeiten festgestellt, sind diese vom Züchter zu bezahlen.
4. Eine unangemeldete Zuchtstätten- bzw. Wurfbesichtigung hat durch den Hauptzuchtwart oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied zusammen mit einem Zuchtwart oder dem Tierschutzbeauftragten zu erfolgen.
5. Dem Züchter ist ein Schreiben des Zuchtleiters oder Hauptzuchtwartes mit der entsprechenden Anordnung vorzulegen, die von dem 1. oder 2. Vorsitzenden gegengezeichnet ist. Die Vorlage eines Fax-Schreibens oder einer E-Mail ist ausreichend.
6. Verweigert der Züchter grundlos seine Mitwirkung, stellt dies einen Verstoß gegen die Zucht-Ordnung dar.

§ 14 Hauptzuchtwart

1. Der Hauptzuchtwart muss mindestens die an die Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen, er muss eigens durch den CCI e. V. ausgebildet worden sein, und mindestens 5 Jahre selbst als Züchter des Cane Corso tätig sein.
2. Der Zuchtleiter und Hauptzuchtwart sind für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und wenn erforderlich, deren Bekämpfung zu veranlassen.

§ 15 Zuchtwarte

1. Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem

Zuständigkeitsbereich. Sie haben die Vorschriften der FCI, des VDH und des CCI e.V. zu beachten und bei den Züchtern auf deren Einhaltung zu achten.

2. Voraussetzungen für das Amt des Zuchtwartes sind:

- Mitglied im CCI e.V.
- Züchterfahrung
- Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen
- umfangreiche Kenntnisse der Rasse Cane Corso
- Sachkunde vor allem auf dem Gebiet Genetik, der Fortpflanzungsbiologie und der Welpenaufzucht.

3. Die Zuchtwart-Ordnung des CCI e.V. ist bindend und hier zu berücksichtigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und kann auf jeder Zuchtwart-Tagung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 16 Zuchtausschuss

Der Zuchtausschuss wird auf der Züchtertagung gewählt und hat nur eine beratende Funktion. Die Zuchtausschuss-Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und kann auf jeder Züchter-Tagung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 17 Zuchtbuch & Register

Im Zuchtbuch werden nur Hunde eingetragen, deren Abstammung über drei Ahnengenerationen lückenlos in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann. Die Ahnentafeln stellen Auszüge aus dem Zuchtbuch dar und haben mindestens drei Generationen. Im Register können Hunde ohne Ahnentafel eingetragen werden.

1. Allgemeines

Das Zuchtbuch und das Anhangregister werden nach den Regeln für die einheitlich ausgerichtete Zuchtbuchführung im VDH geführt. Im Zuchtbuch und im Anhangregister, nachfolgend Register genannt, werden nur Zuchtmaßnahmen, die der Wurf- und Zuchtkontrolle des CCI e.V. unterliegen und Einzeleintragungen von reinrassigen Cane Corso Italiano verzeichnet. Die Zuchtbuchführung obliegt dem Zuchtleiter in Abstimmung mit dem Hauptzuchtwart und dem VDH.

Das Zuchtbuch enthält genaue Angaben über die einzelnen Cane Corso Italiano, unabhängig von der Zuchtverwendung.

2. Eintragung ins Zuchtbuch

Das Zuchtbuch dokumentiert die Abstammung der Cane Corso Italiano im CCI e.V.. Im Zuchtbuch eingetragen werden alle Würfe, unter Angabe der Anzahl der Welpen, der Aufführung der totgeborenen und der bis zur Beantragung der Eintragung verendeten Welpen und zwar nach Geschlecht und Farbe. Auch Würfe, bei denen alle Welpen vor der Wurferstbesichtigung verendet sind, müssen dem Zuchtbuch gemeldet und in die Ahnentafel der Mutterhündin eingetragen werden.

a. Umfang der Zuchtbucheintragung

Die Zuchtbucheintragungen umfassen drei Generationen. Dabei werden desweiteren aufgeführt:

- Zwingername und Name sowie Anschrift des Züchters
- Namen der Hunde/Welpen
- Zuchtbuchnummern
- Chipnummer
- Wurfdatum
- Farbe
- Geschlecht
- Zuchtzulassung
- HD-Befund
- ED-Befund
- DNA Profil
- DSRA Befund
- Besonderheiten der Welpen
- Siegertitel

b. Form der Eintragung

1. Die Eintragungen sind so gestaltet, dass sowohl im Zuchtbuch als auch im Register eine fortlaufende und lückenlos nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht und dass die Art der Eintragungsmaßnahme (z.B. Übernahme, Einzeleintragung) ersichtlich ist.
2. Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register getrennt, beide haben eigene Nummernfolgen; anhand der erteilten Kennzeichnungsnummern ist deutlich erkenntlich, ob es sich um eine Eintragung in das Zuchtbuch oder Register handelt.

3. Das Zuchtbuch enthält eine nach ihren Familiennamen alphabetisch geordnete Liste der Züchter, sofern ein Wurf aus diesem Zwinger oder des betreffenden Züchters verzeichnet ist.

c. Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Fall für:

1. Alle Züchter die eine Zuchtbuchssperre haben.
2. Alle Nachkommen, deren Mutterhündin von einem Rüden einer anderen Rasse oder von einem Mischling gedeckt wurde.
3. Alle Nachkommen deren Mutterhündin von einem nicht in einem VDH / FCI anerkannten Verein eingetragenen oder nicht registrierten Cane Corso Italiano Rüden gedeckt wurden.
4. Alle Nachkommen, deren Mutterhündin während der gleichen Hitze von mehreren Cane Corso Italiano Rüden gedeckt wurde, bis die Abstammung nach erbgenetischen Gutachten zweifelsfrei geklärt ist.

§ 18 Ahnentafeln

1. Allgemeines Ahnentafel / Registrierbescheinigung und Hund gehören zusammen.
2. Eigentum an der Ahnentafel
 - a. Die Ahnentafel bleibt Eigentum des CCI e.V.. Der CCI e.V. kann jederzeit die Vorlage oder nach dem Tod des Hundes, die Rückgabe der Ahnentafel verlangen.
 - b. Bei Übernahme von Hunden aus dem Zuchtbuch oder Register eines anderen, Cane Corso Italiano betreuenden Mitgliedsvereines des VDH, wird die Original-Ahnentafel oder Registrierbescheinigung nicht eingezogen; der Cane Corso Italiano erhält eine CCI e.V. Übernahmenummer und wird im CCI e.V. Zuchtbuch gelistet.
 - c. Bei Übernahme von Cane Corso Italiano aus dem Ausland (aus FCI Mitgliedsländern oder aus Ländern, die mit der FCI durch einen Partnerschaftsvertrag verbunden sind oder von der FCI mittels eines gegenseitigen Abkommens anerkannt werden), wird die Original-Ahnentafel inkl. dem evtl. notwendigen Exportpedigree nicht eingezogen; der Cane Corso Italiano erhält eine CCI e.V. Einzeleintragungsnummer, die mit Datum, Unterschrift und Stempel des CCI e.V. bestätigt wird.

3. Besitzrecht

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- a. Der Eigentümer des Hundes.
- b. Der Pfandgläubiger (bei Verpfänden oder Pfänden) während der Dauer des Pfandverhältnisses, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers im Range vor.
- c. Der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor.
- d. Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem CCI e.V. besteht nur so lange wie die Pflichten durch den Hundebesitzer erfüllt werden.
- e. Der CCI e.V. kann die Ahnentafeln für die Dauer einer Zuchtbuchsperrung einziehen.
- f. Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel nicht aus der Ahnentafel, kann der CCI e.V. die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

4. Beantragung von Ahnentafeln

Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt nur auf Antrag, jedoch schnellstmöglich durch den CCI e.V., sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Züchter hat die vollständigen Unterlagen nach 4 Wochen spätestens an die Zuchtleitung zu übersenden.

5. Auslandsanerkennung

Bei Verkauf von Hunden in das Ausland muss für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung vom CCI ausgestellt werden. Anträge sind formlos an das Zuchtbuchamt zu richten. Die Auslandsanerkennung darf dem Käufer des Hundes nicht gesondert berechnet werden.

6. Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln

- a. In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes im offiziellen Vereinsorgan des CCI e.V., fertigt die Zuchtbuchstelle nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der Beweise über den Verlust der Original-Ahnentafel eine Zweitschrift gegen Gebühren an. Bei Hündinnen sind darauf alle ihre Würfe nachzutragen.
- b. Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neue Ahnentafel für ungültig erklärt werden.

- c. Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muss den Vermerk „Zweitschrift“ tragen.

7. Eigentumswechsel

- a. Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden.
- b. Die Eintragung des Vermerkes muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden. Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen.
- c. Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Registrierbescheinigungen.

§ 19 Zuchtgebühren

1. Die Zuchtgebühren sind in der Finanz-Ordnung des CCI e.V. festgesetzt.
2. Außergewöhnliche Kosten, die dem Hauptzuchtwart, oder der Zuchtbuchstelle durch z.B. verspätete Anmeldung der Würfe entstehen, müssen vom Züchter getragen werden.

§ 20 Zwingernamenschutz

1. Jeder Züchter hat vor Beginn des ersten Zuchtgeschehens einen Zwingernamen schriftlich beim CCI e.V. (Zuchtbuchstelle) zu beantragen .
2. Der CCI e.V. hält sich dabei an die Durchführungsbestimmungen „Zwingernamenschutz“ der VDH Zucht-Ordnung (in der jeweils gültigen Fassung).
3. Der Antrag soll drei Zwingernamen enthalten, von denen der gewünschte an erster Stelle steht. Der Zweite bzw. Dritte wird gewählt, wenn die Anderen bereits vergeben oder unzulässig sind.
4. Eine Zwingerschutzänderung muss über die CCI e.V. (Zuchtbuchstelle) bei Änderung des Familiennamens und / oder Umzug mit schriftlichem Antrag erfolgen.
5. Der Zwingername kann vererbt oder zu Lebzeiten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Zwingernamen dem CCI e.V. und VDH nachzuweisen (Der Schutz ist in dem Moment

gültig, wo die Rechnung bezahlt ist). Gezüchtet werden darf mit dem Zwingernamen im CCI e.V. nach erfolgter Zuchtstättenabnahme.

§ 21 Nichtmitglieder

Auch Nichtmitglieder (Vertragszüchter) des CCI e.V. sind an die Zuchtbestimmungen gebunden, wenn sie die Eintragung der von ihnen gezüchteten Welpen beantragen.

III. Gesundheit

§ 22 Bekämpfung der Hüftgelenkdysplasie/Obergutachten

1. Sämtliche Hunde sind vor der Zuchtverwendung im Alter von mindestens 15 Monaten bei dafür geeigneten und entsprechend eingerichteten Röntgeninstituten oder Ärzten auf Hüftgelenkdysplasie zu röntgen. Die Wahl des Institutes oder des Arztes bleibt dem Eigentümer des Hundes überlassen.
2. Alle Hunde müssen vor dem HD-Röntgen mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein.
3. Die Röntgenaufnahme muss unbedingt mit gestreckten Hinterextremitäten am sedierten Tier vorgenommen werden. Die Röntgenaufnahme ist mit der Zuchtbuchnummer/Chippnummer des Hundes, und dem Datum der Aufnahme zu kennzeichnen und muss digital erfolgen.
4. Der Züchter sendet die Original-Ahnentafel an den Vereinssitz mit dem Antrag auf Eintragung der Auswertung für den betreffenden Hund.
5. Die Auswertungskosten werden durch die Finanz-Ordnung geregelt. Nach Bezahlung der Gebühren, wird das Auswertungsformular, und nach Auswertung des HD-Grad, inklusive der Ahnentafel, dem Züchter/Besitzer/Eigentümer übersendet.
6. Folgende HD-Grade können sich bei der Beurteilung durch die „Zentrale Auswertungsstelle“ ergeben:

HD-A = frei von HD

HD-B = Verdacht auf HD

HD-C = leichte HD

HD-D = mittlere HD

HD-E = schwere HD

Cane Corso Italiano dürfen bis zur HD Grad C = leichte HD für die Zucht verwendet werden, allerdings muss bei HD-C, der Zuchtpartner HD-A oder HD-B aufweisen.

7. Die HD-Kontrolle und der festgestellte Grad sind wesentliches Kriterium für den Zuchtwert des Hundes. Daher werden die HD-Werte im Zuchtbuch wie auch auf den Ahnentafeln angegeben.
8. Gegen den Erstbefund kann auf Antrag bei dem Zuchtleiter Einspruch eingelegt und ein Obergutachten genehmigt werden. Für das Obergutachten muss zwingend eine Neuaufnahme in einer Universitätsklinik erfolgen, welche durch den CCI vorgegeben wird.

Die Kosten des Obergutachtens trägt der Antragsteller. Zu Obergutachtern können nur Angehörige einer Universitätsklinik bestellt werden. Die Auswahl des Obergutachters bestimmt der CCI e.V.. Die Diagnose ist bindend. Einsprüche gegen den Zweitbefund sind ausgeschlossen.

Bekämpfung der Ellenbogendysplasie (ED)

1. Die Auswertung erfolgt nach unterschiedlicher Graduierung in ED–frei, ED–I (1), ED–II (2) und ED–III (3).
2. Zur Begutachtung der Ellenbogendysplasie (Auswertung der Röntgenaufnahmen) sind nur Mitglieder der „Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren e. V.“ (GRSK) zugelassen.

§ 23 Verstöße

Verstöße gegen diese Ordnung und/oder die jeweiligen Durchführungsbestimmungen werden nach der Satzung des CCI geahndet.

§ 24 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 25 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Durchführungsbestimmungen zur Zucht-Ordnung

Zuchtbuch-/ Registerführung

- a) Jeder Züchter im CCI hat das Recht auf Eintragung seiner Würfe ins Zuchtbuch.
- b) Ins Zuchtbuch werden nur die Würfe eingetragen, die von der Zuchtzulassung bis zur Wurfabnahme der Kontrolle durch den CCI unterlagen.
- c) In das Zuchtbuch werden eingetragen:
 - Würfe
 - Paarungen ohne Nachkommen
 - Einzelhunde
 - Züchter
 - Zwingernamen
 - HD-Auswertungen
 - ED-Befund
 - DNA Profil
 - DSRA Befund
 - Erbdefekte
 - spezielle Merkmale der eingetragenen Hunde
 - Todesfälle
 - Siegertitel
- d) Das Zuchtbuch ist bezüglich der Eintragung der Würfe und Einzelhunde in das „Zuchtbuch“ und das „Register“ aufgeteilt. Hunde deren Eltern bzw. dem ein Elternteil in Deutschland die Zuchtzulassung verweigert wurde, werden nicht in das Zuchtbuch des CCI eingetragen.
- e) In das Zuchtbuch werden Würfe, die nach dieser Zuchtordnung gezüchtet wurden, oder Einzelhunde, die FCI anerkannte Ahnentafeln besitzen, eingetragen, deren Ahnen der letzten drei Elterngenerationen lückenlos in ein VDH/FCI-anerkanntes Zuchtbuch für Cane Corso eingetragen wurden.

- f) In das Register werden Einzelhunde eingetragen,
- Eintragungen werden nur dann vorgenommen, wenn das Erscheinungsbild und das Wesen nach vorheriger Überprüfung durch einen für Cane Corso zugelassenen Richter den festgesetzten Merkmalen der Rasse entsprechend und von diesem die Eintragung befürwortet wird.
(Phänotypisierung)
- g) Im Zuchtbuch eingetragene Cane Corso erhalten eine Zuchtbuchnummer. Sie besteht aus der Vereinsbezeichnung „VDH/CCI“, der eine fortlaufende Nummer folgt und an die, durch einen Bindestrich getrennt, die letzten beiden Ziffern des Wurfjahres angehängt werden. Im Register eingetragene Hunde erhalten eine Registriernummer. Sie besteht aus der Verbands- und Vereinsbezeichnung „VDH/CCI“, der die Bezeichnung „Reg.“ und eine fortlaufende Nummer folgt.
- h) Die Würfe werden unter dem Zwingernamen und dem Züchter eingetragen, der für die Hündin zum Zeitpunkt des Belegens das Zuchtrecht besaß. Ausgenommen ist hiervon die Eigentumsübertragung von belegten Hündinnen.
- i) Die CCI-Ahnentafel enthält einen Abstammungsnachweis über mindestens drei Elterngenerationen, den Namen des Hundes, sein Wurfdatum, seine Zuchtbuch- und Tätowier- oder Chipnummer, die Wurfgröße und den Namen des Züchters. Bestandteil der Ahnentafel als Anlage ist der Abnahmebericht (Welpen) des CCI.
- j) Die Eintragung von Würfen erfolgt auf Antrag unter Beifügung folgender Unterlagen:
- a. die Original Ahnentafel der Mutterhündin
 - b. der vom Rüdenbesitzer unterschriebene Deckschein
 - c. eine lesbare Kopie der Ahnentafel des Deckrüden
 - d. ärztliche Atteste bei Mängeln
 - e. der Nachweis über die Zuchtzulassung, bzw. Zuchttauglichkeit des Deckrüden und der Mutterhündin, wenn diese der Zuchtbuchstelle bis dato nicht vorliegen.
- k) Die Namen der Hunde eines Wurfes bestehen aus dem Ruf- und aus dem Zwingernamen. Die Rufnamen wählt der Züchter aus. Sie müssen je Wurf gleiche Anfangsbuchstaben aufweisen. Der Züchter beginnt seine Zucht beim 1. Wurf mit dem Anfangsbuchstaben „A“ und fährt dann, ohne Rücksicht auf verschiedene Hündinnen, beim 2. Wurf mit „B“ usw. fort. Nach dem Buchstaben „Z“ wird das Alphabet von vorne begonnen.
- l) Wechselt ein Züchter von einem VDH-Verein in den CCI, so bleibt die Buchstabenfolge davon unberührt.

- m) Werden bei Welpen lt. Abnahmebericht zuchtausschließende Fehler festgestellt, so werden diese Hunde für die Zucht gesperrt und erhalten in der Ahnentafel / Registrierbescheinigung den Vermerk „Zur Zucht nicht zugelassen wegen...“. Liegt eine Aufhebung des Zuchtausschlusses vor, so wird für den Hund, auf Vorlage eines tierärztlichen Attestes, eine Aufhebung der Zuchtsperre auf der Ahnentafel/Registrierbescheinigung eingetragen.
- n) Hunde, deren Eltern bzw. dem ein Elternteil in Deutschland die Zuchtzulassung verweigert wurde, werden nicht ins Zuchtbuch des CCI eingetragen.

Eintragung als Züchter und Zwingernamenschutz

1. Voraussetzungen, Antragstellung und Eintragung

- a) Zur Erlangung der Eintragung ist ein "Antrag zur Eintragung als Züchter" zu stellen. Die Ordnungen betreffend der Zucht werden dem Antragsteller von der Zuchtbuchstelle auf Verlangen zugesandt.
- b) Die Bearbeitung des Antrages wird nur durchgeführt, wenn darauf
- mind. drei gewünschter Zwingername benannt wird
 - über die häuslichen und personellen Verhältnisse Auskunft gegeben wird.
- c) Nach Bearbeitung des Antrages wird ggf. von der Zuchtleitung oder Zuchtbuchamt eine Neuzwingerbesichtigung veranlasst und ein Wissenstest abgenommen.
- d) Eine Eintragung als Züchter wird nur gewährt, wenn
- sich der Wohnsitz / Zuchtstätte des Antragstellers auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befindet
 - die Neuzwingerbesichtigung die Einhaltung und die glaubwürdige Erklärungen und Voraussetzungen des Antragstellers zur Einhaltung der " Mindesthaltungsbestimmungen laut Tierschutzgesetz" bestätigt,
 - ein vom CCI/VDH anerkanntes Seminar absolviert wurde
 - die Sachkunde erfolgreich abgelegt wurde
 - der gewünschte Zwingername eingetragen wurde und
 - die zu leistenden Gebühren beim Kassenwart eingegangen sind.
- e) Eine Eintragung als Züchter kann grundsätzlich nicht gewährt werden, wenn

- vorher durch einen anderen VDH-Verein bzgl. seiner Zucht ein Zuchtverbot ausgesprochen wurde und/ oder

- es sich um einen Züchter einer beliebigen Rasse in einer vom VDH nicht anerkannten Organisation ist.

f) Eine Ablehnung der Eintragung wird dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

g) Die Eintragung als Züchter wird im offiziellen Vereinsorgan veröffentlicht.

2. Zwingername/Zwingerschutz

a) Bedeutung

Der Zwingername ist der Zuname des Hundes und kennzeichnet seine Zuchtstätte. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits geschützten Zwingernamen unterscheiden. Deshalb ist es zweckmäßig, bei Antragstellung mindestens drei Namen vorzuschlagen. Die Zuteilung des Zwingernamens erfolgt personengebunden; eine Miteintragung des Ehepartners bzw. Lebenspartners ist möglich. Zwingernamen, die im Geltungsbereich des CCI geschützt werden, können nur für Züchter eingetragen werden, die der Zuchtkontrolle des CCI unterliegen.

b) Zwingernamenschutz

Der CCI ist zur Nachweisführung über die von ihm geschützten Zwingernamen verpflichtet. Zwingernamenschutz und auch die Übertragung auf Erben kann nur im Zusammenhang mit einer Eintragung als Züchter gewährt werden. Zwingernamen sind über die FCI schützen zu lassen, da der internationale Zwingernamenschutz dem nationalen vorgeht. Der Internationale Zwingernamenschutz ist bei der Zuchtleitung des CCI zu beantragen, die den Antrag dann entsprechend weiterleitet.

Tritt ein Züchter aus einem nicht vom VDH bzw. der FCI anerkannten Verein über, so hat er einen Zwingernamen neu zu wählen und zwar auch dann, wenn der ursprüngliche Zwingername bereits früher einmal im VDH bzw. in der FCI geschützt war.

Der Zwingernamenschutz erlischt bei Beendigung des züchterischen Verhältnisses zum CCI. Der Name wird danach 10 Jahre lang nicht an einen anderen Züchter vergeben. Nach dem Tod eines Züchters haben Erben 10 Jahre lang das Recht, den Zwingernamen auf sich eintragen zu lassen.

Der Zwingername wird im offiziellen Newsletter, sowie auf der Homepage des CCI veröffentlicht. Die Löschung eines Zwingernamens erfolgt über die Geschäftsstelle des CCI.

3. Pflichten & Fristen

- a) Übersendung der Deckmeldung - 5 Tage
- b) Mitteilung über bevorstehende Verpaarung - 3 Wochen
- c) Antrag auf Verpaarung - bei Einschränkungen und / oder Auslandsdeckrüden mindestens 3 Wochen vor Deckakt
- d) Antrag auf Erstellung von Ahnentafeln - 4 Wochen nach Wurfabnahme

Bei Nichteinhaltung der Fristen kann der Vorstand gemäß Satzung eine Geldbuße verhängen.

Stand 30.04.2023